

SATZUNG

in der Fassung vom 28.09.1992 (zuletzt geändert am 28.10.2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein der Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Haidekamp" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Gelsenkirchen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr, z.Zt. vom 01.08. des Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr vom 28.09.1992 bis 31.07.1993.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Erziehung, der Volks- und Berufsausbildung, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern sowie die Aufgabe, für die Schüler in der Öffentlichkeit zu wirken.

Die Förderung umfasst insbesondere:

- a) Vorhaben aus dem Bereich Sport und Spielen, Musik, Ausflüge und Klassenfahrten, Laienspiel, Kunst und Textilgestaltung zu fördern
- b) bedürftige Schüler bei Schulfahrten und bei der Beschaffung von Arbeitsmaterial zu unterstützen
- c) sich bei der Anschaffung zusätzlicher Lehr- und Arbeitsmittel zu beteiligen
- d) Mittel für die Ausgestaltung der Einrichtungen und Durchführung von Veranstaltungen der Schule bereit zu stellen.
- e) die Trägerschaft und Geschäftsführung der „Verlässlichen Schule von 8-1“ zu übernehmen.
Der Vorstand ist berechtigt, hierfür entgeltliche und unentgeltliche Dienstverhältnisse einzugehen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Ende des Geschäftsjahres wirksam wird.
Die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit Abgang der Schülerin/des Schülers von der Schule.
- b) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund Beschluss des Vorstandes
- c) durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
- d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt 12,- € pro Jahr.

Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Sie wird vom Vorsitzenden nach Bedarf - jedoch mindestens einmal jährlich - einberufen.

Die Einladungen ergehen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Versendung des Einladungsschreibens an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

In der Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Zu Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie des Betreuungsbeitrages (Elterngeld) der Verlässlichen Schule von 8-1
3. Änderung des Kriterienkataloges
4. Entgegennahme des jährlichen Berichts und der Jahresabrechnung
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
6. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
7. Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Sie führen ihr Amt bis zur Neu- beziehungsweise Wiederwahl weiter.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

Der Vorsitzende in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam sind vertretungsberechtigt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 11 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse müssen zwei Kassenprüfer gewählt werden.

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Sie haben einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Träger der Gemeinschaftsgrundschule Haidekamp, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28.09.1992 errichtet und zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 28.10.2021 geändert.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.